

An den
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Wien, den 5. Oktober 2000
ZI.24 7000/6-II/4/U/00

Entwurf einer Novelle zum Umweltförderungsgesetz (UFG)

Das Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
übermittelt in der Beilage den Entwurf einer Novelle des Umweltförderungsgesetzes.

Es ist beabsichtigt die parlamentarische Behandlung dieser UFG-Novelle im Rahmen der Budgetbegleitgesetze 2000 einzuleiten. Daher wird ersucht, allfällige Stellungnahmen bis zum **12. Oktober 2000** an das ho. Ressort, Abt.II/4 U zu übermitteln:

per Brief: Stubenbastei 5, 1010 Wien

per e-mail: michael.aumer@bmu.gv.at

per Fax: 513 16 79 1011

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird davon ausgegangen, dass gegen die geplanten Änderungen keine Einwendungen bestehen. Gleichzeitig wird um Verständnis für die kurze Fristsetzung ersucht.

Beilage

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. B e r t e l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Entwurf eines Bundesgesetzes

Artikel ...

Änderung des Umweltförderungsgesetzes

Das Umweltförderungsgesetz (UFG), BGBI. Nr. 185/1993, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 91/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Z 2 wird am Satzende der Klammerausdruck "(Umweltförderung im Inland)" angefügt.
2. § 6 Abs. 1a Z 1 lautet:
„(1a) Die Mittel für die Abwicklung der Förderungen werden aufgebracht:
1. für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff) ab dem Jahr 2000 aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (§ 37 Abs. 5a);“
3. § 6 Abs. 2 Satz 1 lautet:
„(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann Förderungen für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff) höchstens in einem Ausmaß zusagen, das
 - a) in den Jahren 1993 bis 2000 jeweils einem Barwert von insgesamt 3 900 Millionen Schilling,
 - b) im Jahr 2001 einem Barwert von insgesamt 3 500 Millionen Schilling und
 - c) in den Jahren 2002 bis 2004 jeweils einem Barwert von insgesamt 3 000 Millionen Schilling entspricht.“
4. § 6 Abs. 2a lautet und § 6 Abs. 2b entfällt:
„(2a) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann in den Jahren 1993 bis 2000 zusätzlich zu den Förderungen nach Abs. 2 im Rahmen von Sondertranchen für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff) zusätzliche Förderungen höchstens in einem Ausmaß zusagen, das insgesamt dem Barwert von 6 300 Millionen Schilling entspricht. Zugesagte, jedoch nicht in Anspruch genommene Mittel können bis Ende 2004 neuerlich zugesagt werden.“
5. § 20 Abs. 1 lautet:
„(1) Die Höhe der Förderung ist in den Richtlinien unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes in Fördersätzen bis zu 60 vH der förderbaren Kosten oder pauschaliert festzulegen. Werden Mitteln aus den EU-Strukturfonds in Anspruch genommen, können diese auf die festgelegten Förderhöhen dazugeschlagen werden, soweit der Fördersatz von 60 vH beziehungsweise die Pauschalförderung um 25 vH nicht überschritten wird.“

6. § 37 Abs. 5a lautet:

„(5a) Der Fonds hat dem Bund aus seinem Reinvermögen jeweils Mittel in jenem Ausmaß zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Sondertranchen Siedlungswasserwirtschaft (§ 6 Abs. 2a) mit einem Barwert von 6300 Millionen Schilling einschließlich der für die Abgeltung der Abwicklungsstelle gemäß § 11 Abs. 1 für die Abwicklung der Siedlungswasserwirtschaft (§ 6 Abs. 2) ab dem Jahr 2000 und der Sondertranchen (§ 6 Abs. 2a) entstehenden Kosten zu bedecken.“

7. § 37 Abs. 5e lautet:

Die Erlöse aus dem Darlehensverkäufen gemäß Abs. 5c und 5d sind im Fonds zu belassen, sofern die Erlöse nicht zur unmittelbaren Abdeckung von fälligen Verbindlichkeiten des Fonds erforderlich sind.

8. Nach § 37 Abs. 5e wird Abs. 5f eingefügt:

„(5f) Der Fonds hat dem Bund aus seinem Reinvermögen in den Jahren 2003 und 2004 jeweils Mittel im Ausmaß von 700 Millionen Schilling zu überweisen, die den Mitteln gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 zuzuschlagen sind.“

VORBLATT

Artikel ..

Änderung des Umweltförderungsgesetzes

Problem:

Auf Grund der EU- und wasserrechtlichen Vorgaben besteht für die nächsten Jahre ein hoher Investitionsbedarf. Ende September dieses Jahres lagen bei der Abwicklungsstelle im Förderbereich der Siedlungswasserwirtschaft Förderungsansuchen mit einem geschätzten Investitionsvolumen von mehr als 13 000 Millionen Schilling vor. Gleichzeitig endet aufgrund der auslaufenden Finanzausgleichsperiode mit dem Jahr 2000 die Ermächtigung zur Zusage von Förderungen in der Siedlungswasserwirtschaft.

Ziel:

Die Festlegung der Zusagerahmen für die Jahre 2001 bis 2004 soll unter weitestgehender Schonung der Budgets der Finanzausgleichspartner die Realisierung der wasserrechtlichen Vorgaben und die Einhaltung der ökologischen Standards sicherstellen.

Die Belastung der Budgets der FAG-Partner durch die Bedeckungserfordernisse der Siedlungswasserwirtschaft in den Jahren 2001 bis 2004 soll durch Maßnahmen der Kosteneffizienz eingegrenzt werden.

Der durch die Anzahl der bei der Abwicklungsstelle befindlichen Förderungsansuchen belegte Mehrbedarf soll durch eine weitere Sondertranche reduziert werden.

Inhalt:

In Anlehnung an das Ergebnis zu den laufenden Finanzausgleichsverhandlungen wird der Zusagerahmen für das Jahr 2001 mit 3 500 Millionen Schilling sowie für die Jahre 2002 bis 2004 mit jeweils 3 000 Millionen Schilling festgelegt. Damit können - in Umsetzung der EU- und wasserrechtlichen Vorgaben - weitere Maßnahmen zum Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigungen gesetzt und die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser sichergestellt werden.

Durch die Sondertranche im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft im Ausmaß von 500 Millionen Schilling im Jahr 2000 soll der bestehende Überhang an Förderungsansuchen abgebaut werden. Die Abdeckung dieser Sondertranche im Ausmaß von 500 Millionen Schilling kann aus dem festgestellten Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds erfolgen.

Gleichzeitig sollen die Erlöse aus den Darlehensverkäufen zur Abdeckung der Verbindlichkeiten des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds herangezogen werden. In den Jahren 2003 und 2004 wird der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zur Bedeckung des Liquiditätsbedarfes in der Siedlungswasserwirtschaft jeweils 700 Millionen Schilling beisteuern.

Alternativen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die zusätzlichen Förderungsmittel einer Sondertranche im Ausmaß von maximal 500 Millionen Schilling werden aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zur Verfügung gestellt. Ebenso werden die Abwicklungskosten der Siedlungswasserwirtschaft, einschließlich der Sondertranchen, vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds getragen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen werden die Abwicklungskosten dieser Sondertranche mit ca. 5 bis 8 Millionen Schilling bzw. die Abwicklungskosten der Förderungen aufgrund der festgelegten Zusagerahmen für die Jahre 2001 bis 2004 auf rd. 35 bis 50 Millionen Schilling per anno abgeschätzt.

Aufgrund der UFG-Novelle BGBl. I Nr. 26/2000 hat der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds sämtliche fälligen Verbindlichkeiten beim FAG-

Sonderkonto für die Siedlungswasserwirtschaft abgebaut. Zur Bedeckung seiner sonstigen zukünftigen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von rd. 16 Mrd. Schilling sind je nach Bedarf auch die veranlagten Erlöse aus den Darlehensverkäufen (insgesamt rd. 41,4 Mrd. Schilling) heranzuziehen. Weiters werden zur Bedeckung des Liquiditätsbedarfes in der Siedlungswasserwirtschaft in den Jahren 2003 und 2004 jeweils 700 Millionen Schilling aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds herangezogen.

Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und den Wirtschaftsstandort Österreich

Die zusätzliche Förderung von 500 Millionen Schilling in der Siedlungswasserwirtschaft im Jahr 2000 bewirkt eine Absicherung bzw. Schaffung von etwa 1 500 Arbeitsplätzen. Mit dieser Sondertranche wird das in der Siedlungswasserwirtschaft ausgelöste Investitionsvolumen im Jahr 2000 um ca. 1,5 Mrd. Schilling ansteigen. Für die Jahre 2001 bis 2004 ergibt der festgelegte Zusagerahmen bei einem jährlichen Investitionsvolumen von rd. 13 Mrd. Schilling einen Arbeitsplatzeffekt von rd. 12 000 Arbeitsplätzen per anno. Damit festigt der Siedlungswasserbau seine führende Bedeutung im gesamten Tiefbau.

EU-Konformität

gegeben

ERLÄUTERUNGEN

A. Allgemeiner Teil

Zu Artikel ..

Mit weiteren Mitteln aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds wird eine neuerliche Sondertranche „Siedlungswasserwirtschaft“ in der Höhe von 500 Millionen Schilling finanziert. Weiters wird in Anlehnung an die Ergebnisse der laufenden Finanzausgleichsverhandlungen der Zusagerahmen in der Siedlungswasserwirtschaft für die Jahre 2001 mit 3 500 Millionen Schilling sowie für die Jahre 2002 bis 2004 mit jeweils 3 000 Millionen Schilling festgelegt.

Zusätzlich soll der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds seinen Liquiditätsbedarf soweit erforderlich mit Mitteln aus den Darlehensverkäufen abdecken können. In den Jahren 2003 und 2004 wird der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zulasten seines Reinvermögens jeweils 700 Millionen Schilling der Siedlungswasserwirtschaft zur Verfügung stellen.

Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und den Wirtschaftsstandort Österreich

Die zusätzliche Förderung von 500 Millionen Schilling in der Siedlungswasserwirtschaft im Jahr 2000 bewirkt eine Absicherung bzw. Schaffung von etwa 1 500 Arbeitsplätzen. Mit dieser Sondertranche wird das in der Siedlungswasserwirtschaft ausgelöste Investitionsvolumen im Jahr 2000 um ca. 1,5 Mrd. Schilling ansteigen. Für die Jahre 2001 bis 2004 ergibt der festgelegte Zusagerahmen bei einem jährlichen Investitionsvolumen von rd. 13 Mrd. Schilling einen Arbeitsplatzeffekt von rd. 12 000 Arbeitsplätzen. Damit festigt der Siedlungswasserbau seine führende Bedeutung im gesamten Tiefbau.

Finanzielle Auswirkungen:

Die zusätzlichen Förderungsmittel einer Sondertranche im Ausmaß von maximal 500 Millionen Schilling werden aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zur Verfügung gestellt. Ebenso werden die Abwicklungskosten der Siedlungswasserwirtschaft vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds getragen. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen werden die Abwicklungskosten dieser Sondertranche mit ca. 5 bis 8 Millionen Schilling bzw. die Abwicklungskosten der Förderungen aufgrund der festgelegten Zusagerahmen für die Jahre 2001 bis 2004 auf rd. 35 bis 50 Millionen Schilling per anno abgeschätzt.

Aufgrund der UFG-Novelle BGBl. I Nr. 26/2000 hat der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds sämtliche fälligen Verbindlichkeiten beim FAG-Sonderkonto für die Siedlungswasserwirtschaft abgebaut. Zur Bedeckung seiner sonstigen zukünftigen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von rd. 16 Mrd. Schilling ist nach Bedarf auf die veranlagten Erlöse aus den Darlehensverkäufen (insgesamt rd. 41,4 Mrd. Schilling) zurückzugreifen. Weiters sind zur Bedeckung des Liquiditätsbedarfes in der Siedlungswasserwirtschaft in den Jahren 2003 und 2004 jeweils 700 Millionen Schilling aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds heranzuziehen.

Der Auszahlungsbedarf für die Sondertranche im Ausmaß von 500 Millionen Schilling (Barwert) wird für das Jahr 2000 mit ca. 3 Millionen Schilling abgeschätzt. In den Folgejahren steigt der Liquiditätsbedarf über einen Zeitraum von vier Jahren auf ca. 45 Millionen Schilling an. Die Bedeckung dieser Sondertranche erfolgt durch den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds.

Für die Zusagerahmen der Jahre 2001 bis 2004 lässt sich auf Basis der bisherigen Erfahrungen ein daraus resultierender Liquiditätsbedarf für diesen Zeitraum von rd. insgesamt von 1 Mrd. Schilling (2001: 21 Millionen Schilling, 2002: 129 Millionen Schilling, 2003: 308 Millionen Schilling, 2004: 583 Millionen Schilling) ableiten.

Die Abwicklungskosten der Siedlungswasserwirtschaft einschließlich der Sondertranchen werden vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds getragen. Die Abwicklungskosten einer Sondertranche 2000 hängen entscheidend von der Anzahl der zusätzlichen Förderfälle und dem Gesamtvolumen in der Siedlungswasserwirtschaft ab. Es wird mit einem zusätzlichen Fallaufkommen in der Höhe von ca. 125 Fällen gerechnet. Da eine explizite Ausweisung von einzelnen Förderfällen als „Sondertranchen-Förderungsfall“ nicht möglich ist, errechnen sich die Abwicklungskosten von Sondertranchen als anteilige Kosten der gesamten in einem Abwicklungsjahr behandelten Siedlungswasserwirtschaftsfälle. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen werden die Abwicklungskosten dieser Sondertranche auf ca. 5 bis 8 Millionen Schilling bzw. der Förderungen aufgrund der festgelegten Zusagerahmen für die Jahre 2001 bis 2004 und vereinfachten Förderungsabläufen auf rd. 35 bis 40 Millionen Schilling per anno abgeschätzt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel .. Z 1:

Die Anfügung des Klammerausdruckes ist lediglich eine redaktionelle Korrektur.

Zu Artikel .. Z 2:

Die Abwicklungskosten der Siedlungswasserwirtschaft werden ab dem Jahr 2000 vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds getragen.

Zu Artikel .. Z 3

Die Festlegung der Zusagerahmen für die Jahre 2001 bis 2004 soll - unter weitestgehender Schonung der Budgets der FAG-Partner - die Realisierung der wasserrechtlichen Vorgaben und die Einhaltung der ökologischen Standards sicherstellen.

Zu Artikel .. Z 4 und 6

Der durch die Anzahl der bei der Abwicklungsstelle befindlichen Förderungsansuchen belegte Mehraufwand soll durch eine weitere Sondertranche im Ausmaß von 500 Millionen reduziert werden. Die Bedeckung der Sondertranche erfolgt sowie alle bisherigen Sondertranchen aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds. Der Gesamtbedeckungsbedarf der Sondertranchen gemäß § 6 Abs. 2a (legistisch zusammengefasst aus den bisherigen § 6 Abs. 2a und 2b) beläuft sich auf insgesamt 6 300 Millionen Schilling (Barwert). Infolge von Kostenerhöhungen, Stornierungen oder ähnlichem frei werdende Mittel aus bereits erfolgten Zusagen können bis Ende 2004 neuerlich zugesagt werden.

In Fortführung der aktuellen Rechtslage übernimmt der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds die Bedeckung der Abwicklungskosten für den Bereich der Siedlungswasserwirtschaft (§ 6 Abs. 2) ab dem Jahr 2000 bzw. - analog der Kostentragungsregelung für die bisherigen Sondertranchen - die Abwicklungskosten der neuerlichen Sondertranche.

Zu Artikel .. Z 5

Das Modell der Pauschalierung bringt Verwaltungsvereinfachungen und -ein-sparungen auf Seiten des Bundes und der Länder, die letztlich dem betroffenen Förderungswerber zugute kommen. Die Bedingungen der Pauschalierung sind in den Förderungsrichtlinien gemäß § 13 Abs. 2 zu regeln.

Zu Artikel .. Z 7 und 8

Aufgrund der UFG-Novelle BGBl. I Nr. 26/2000 hat der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds sämtliche fälligen Verbindlichkeiten beim FAG-Sonderkonto für die Siedlungswasserwirtschaft abgebaut. Zur Bedeckung seiner sonstigen zukünftigen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von rd. 16 Mrd. Schilling sind nach Bedarf auf die veranlagten Erlöse aus den Darlehensverkäufen (insgesamt rd. 41,4 Mrd. Schilling) heranzuziehen. Weiters werden zur Bedeckung des Liquiditätsbedarfes in der Siedlungswasserwirtschaft in den Jahren 2003 und 2004 jeweils 700 Millionen Schilling herangezogen.



TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel ..

UMWELTFÖRDERUNGSGESETZ

Geltende Fassung	Entwurf
I. ABSCHNITT	I. ABSCHNITT
Förderungsziele	Förderungsziele
§ 1. Ziele der Förderung nach diesem Bundesgesetz sind <i>Z 1</i> 2. Schutz der Umwelt durch Vermeidung oder Verringerung der Belastungen in Form von Luftverunreinigungen, klimarelevanten Schadstoffen, insbesondere Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen und anderen zur Umsetzung des KYOTO-Protokolls relevanten Gasen, Lärm (ausgenommen Verkehrslärm) und Abfällen;	§ 1. Ziele der Förderung nach diesem Bundesgesetz sind <i>Z 1 bleibt unverändert</i> 2. Schutz der Umwelt durch Vermeidung oder Verringerung der Belastungen in Form von Luftverunreinigungen, klimarelevanten Schadstoffen, insbesondere Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen und anderen zur Umsetzung des KYOTO-Protokolls relevanten Gasen, Lärm (ausgenommen Verkehrslärm) und Abfällen (Umweltförderung im Inland); <i>Z 3 und 4 bleiben unverändert</i>
Mittelaufbringung	Mittelaufbringung
§ 6.	§ 6.



Geltende Fassung	Entwurf
Abs. 1	<i>Abs. 1 bleibt unverändert</i>
(1a) Die Mittel für die Abwicklung der Förderung werden aufgebracht: 1. für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§ 16 ff) im Jahr 2000 aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (§ 37 Abs. 5a);	(1a) Die Mittel für die Abwicklung der Förderung werden aufgebracht: 1. für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§ 16 ff) ab dem Jahr 2000 aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (§ 37 Abs. 5a);
Z 2 uns 3	<i>Z 2 uns 3 bleiben unverändert</i>
(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft darf in den Jahren 1993 bis 2000 jeweils Förderungen für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff) zusätzliche Förderungen höchstens in einem Ausmaß höchstens in einem Ausmaß zusagen, das insgesamt dem Barwert von 3 900 Millionen Schilling entspricht. Bis zu 25 vH des jährlichen Höchstbetrages können im jeweiligen Vorjahr als Vorgriff auf das Folgejahr an Förderungen zugesagt werden.	(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann Förderungen für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff) höchstens in einem Ausmaß a) in den Jahren 1993 bis 2000 jeweils einem Barwert von insgesamt 3 900 Millionen Schilling, b) im Jahr 2001 einem Barwert von insgesamt 3 500 Millionen Schilling und c) in den Jahren 2002 bis 2004 jeweils einem Barwert von insgesamt 3 000 Millionen Schilling entspricht. Bis zu 25 vH des jährlichen Höchstbetrages können im jeweiligen Vorjahr als Vorgriff auf das Folgejahr an Förderungen zugesagt werden.
(2a) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft darf in den Jahren 1993 bis 2000 zusätzlich zu den Förderungen nach Abs. 2 im Rahmen einer Sondertranche für Zwecke der	(2a) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann in den Jahren 1993 bis 2000 zusätzlich zu den

Geltende Fassung	Entwurf
Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff) zusätzliche Förderungen höchstens in einem Ausmaß zusagen, das insgesamt dem Barwert von 2 300 Millionen Schilling entspricht.	Förderungen nach Abs. 2 im Rahmen von Sondertranchen für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff) zusätzliche Förderungen höchstens in einem Ausmaß zusagen, das insgesamt dem Barwert von 6 300 Millionen Schilling entspricht. Zugesagte, jedoch nicht in Anspruch genommene Mittel können bis Ende 2004 neuerlich zugesagt werden.
(2b) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft darf in den Jahren 1993 bis 2000 zusätzlich zu den Förderungen nach Abs. 2 und 2a im Rahmen von Sondertranchen für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff) zusätzliche Förderungen höchstens in einem Ausmaß zusagen, das insgesamt dem Barwert von 3 500 Millionen Schilling entspricht.	Abs. 2b entfällt
<i>Abs. 2c, 3 und 4</i>	<i>Abs. 2c, 3 und 4 bleiben unverändert</i>

II. ABSCHNITT

Siedlungswasserwirtschaft

§ 20.

(1) Die Höhe der Förderung ist in den Richtlinien unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes festzulegen und darf 60 vH der förderbaren Kosten nicht übersteigen. Soweit die Förderobergrenze von 60 vH nicht überschritten wird, sind in diese Berechnungen die Mittel aus den EU-Strukturfonds nicht einzubeziehen.

§ 20.

(1) Die Höhe der Förderung ist in den Richtlinien unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes in **Form von Fördersätzen bis zu 60 vH der förderbaren Kosten oder pauschaliert** festzulegen. Werden Mitteln aus den EU-Strukturfonds in Anspruch genommen,

II. ABSCHNITT

Siedlungswasserwirtschaft

Geltende Fassung	Entwurf
	können diese auf die festgelegten Förderhöhen dazugeschlagen werden, soweit der Fördersatz von 60 vH bzw. die Pauschalförderung um 25 vH nicht überschritten wird.
Abs. 2 bis 4	<i>Abs. 2 bis 4 bleiben unverändert</i>
VII. ABSCHNITT Übergangsbestimmungen	VII. ABSCHNITT Übergangsbestimmungen
§ 37.	§ 37.
Abs. 1 bis 5	<i>Abs. 1 bis 5 bleiben unverändert</i>
(5a) Der Fonds hat dem Bund aus seinem Reinvermögen jeweils Mittel in jenem Ausmaß zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Sondertranchen Siedlungswasserwirtschaft (§ 6 Abs. 2a und 2b) mit einem Barwert von 5 800 Millionen Schilling einschließlich der für die Abgeltung der Abwicklungsstelle gemäß § 11 Abs. 1 für die Abwicklung der Siedlungswasserwirtschaft (§ 6 Abs. 2) im Jahr 2000 sowie für die Abwicklung der Sondertranchen (§ 6 Abs. 2a und 2b) entstehenden Kosten zu bedecken.	(5a) Der Fonds hat dem Bund aus seinem Reinvermögen jeweils Mittel in jenem Ausmaß zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Sondertranchen Siedlungswasserwirtschaft (§ 6 Abs. 2a und 2b) mit einem Barwert von 6 300 Millionen Schilling einschließlich der für die Abgeltung der Abwicklungsstelle gemäß § 11 Abs. 1 für die Abwicklung der Siedlungswasserwirtschaft (§ 6 Abs. 2) ab dem Jahr 2000 und der Sondertranchen (§ 6 Abs. 2a) entstehenden Kosten zu bedecken.
Abs. 5b bis 5d	<i>Abs. 5b bis 5d bleiben unverändert</i>
(5e) Die Erlöse aus der Darlehensverwertung gemäß Abs. 5c und 5d sind im Fonds zu belassen, sofern die Erlöse nicht zur unmittelbaren Abdeckung von fälligen Verbindlichkeiten des Fonds gegenüber dem Bund erforderlich sind. In den Jahren 2000 bis 2003 dürfen dazu vom Fonds dem	(5e) Die Erlöse aus der Darlehensverwertung gemäß Abs. 5c und 5d sind im Fonds zu belassen, sofern die Erlöse nicht zur unmittelbaren Abdeckung von fälligen Verbindlichkeiten des Fonds erforderlich sind.

Geltende Fassung	Entwurf
Bund nicht mehr als das Kapital sowie die in der Zwischenzeit aufgelaufenen rückgestellten Zinsen bezahlt werden.	

(5f) Der Fonds hat dem Bund aus seinem Reinvermögen in den Jahren 2003 und 2004 jeweils Mittel im Ausmaß von 700 Millionen Schilling zu überweisen, die den Mitteln gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 zuzuschlagen sind.